

Merkblatt

zwecks Aufnahme in die
bundesweite Präqualifizierungsdatenbank
für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL),
unter Berücksichtigung der Arbeitsrichtlinie vom 03.12.2012

...

1. Allgemeines

In der bundesweiten Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL) sind Unternehmen registriert, die von den dezentralen PQ-Servicestellen auf ihre Eignung (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) sowie dem Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) überprüft werden. Für die Eintragung in die PQ-Datenbank ist ein formeller Antrag zu stellen, erhältlich bei der

PQ-Nord-Servicestelle
ABST M-V e. V.
Eckdrift 97, 19061 Schwerin
Tel.: 0385 617381 14, Fax: 0385 617381 20
E-Mail: pq-nord@abst-mv.de
Internet: www.abst-mv.de/pq-nord

Für jede Neueintragung und Folgezertifizierung wird ein Betrag in Höhe von € 180,00 (einhundertachtzig) erhoben, der jeweils im Voraus zu entrichten ist. Kann die Eintragung eines Unternehmens - aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat (z. B. bei fehlender Mitwirkung Dritter) - nicht erfolgen, werden von dem jeweils eingezahlten Betrag gegen schriftlichen Antrag € 62,50 (zweiundsechzig 50/100) erstattet. Die Eintragung oder Ablehnung hat einen privatrechtlichen Charakter. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Durch die Aufnahme in die Präqualifizierungsdatenbank gilt das Unternehmen als fachkundig und leistungsfähig (geeignet) und hat gegenüber der PQ-Nord-Servicestelle nachgewiesen, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB vorliegen

Das schließt jedoch nicht aus, dass von den Beschaffungsstellen ergänzend auftragsbezogene Nachweise gefordert werden können.

2. Inhalt des Zertifikates

Das Zertifikat beinhaltet die zum Zeitpunkt der Ausstellung vollständig erbrachten und gültigen Nachweise. Das sind im Original oder in beglaubigter Fotokopie bzw. einfacher Fotokopie, welche nach Antragseingang von der PQ-Nord-Servicestelle abgefordert werden:

- Nachweis Berufsregister (Anlage 1)
 - ggf. aktueller amtlich beglaubigter oder elektronischer Handelsregisterauszug
 - ggf. Eigenerklärung zur freiberuflichen Tätigkeit
 - ggf. Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer
 - ggf. Eintragung in der Handwerksrolle
- Nachweis über die Zahlung von Beiträgen zu der gesetzlichen Krankenkasse, in der die Mehrzahl der Beschäftigten Mitglied sind
- Nachweis über die Zahlung von Steuern und Abgaben
- gültige Bescheinigung der Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung mit Angabe
 - der versicherten Tätigkeiten und
 - der Höhe der Deckungssummen für Personen- und Sachschäden
- gültige Bescheinigung zur Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft
- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (keine schweren Verfehlungen) (Anlage 2)
- Eigenerklärung zur Insolvenz/Liquidation (Anlage 3)
- Zustimmungserklärung über die Verwendung der personenbezogenen Daten (Anlage 4)
- Erklärung zu den Leistungsbereichen durch Angabe der zutreffenden CPV-Codes (Anlage 5)
- Gewerbeanmeldung, ggf. Gewerbeerlaubnis
- Referenzliste zu ausgeführten Leistungen des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (Anlage 6)
- Referenz Einzelleistung (Anlage 6.1)
- Erklärung über den Gesamtumsatz und Anzahl der Beschäftigten (Anlage 7)

Optionale Nachweise, z. B.:

- Qualitätssicherungsverfahren (Zertifikate)
- Gewerbliche Schutzrechte
- Technische Ausstattung

Darüber hinaus werden weitere gewerbespezifische Unterlagen erbeten.

3. Eintragung

Nach Eingang des Antrages und des Einzahlungsbeleges wird dem Antragsteller eine Liste der einzureichenden Nachweise und Unterlagen zugesandt.

Nach positivem Abschluss der Prüfung der von der PQ-Nord-Serviceestelle geforderten Unterlagen wird das Unternehmen in die PQ-Datenbank eingetragen. Das Unternehmen erhält über die Eintragung ein Zertifikat mit Angabe der Geltungsdauer (in der Regel auf maximal 12 Monate befristet).

Enthalten die eingereichten Nachweise und Bescheinigungen einschränkende Angaben über rückständige Steuern und/oder Beiträge, werden die Eintragungsvoraussetzungen von der PQ-Nord-Serviceestelle besonders geprüft.

Im Verlauf des Gültigkeitszeitraumes der Bescheinigung sind der PQ-Nord-Serviceestelle durch das Unternehmen alle Änderungen, die die geprüften Bedingungen und Nachweise betreffen, unverzüglich mitzuteilen, andernfalls wird das Unternehmen gemäß Punkt 6. für 2 Jahre aus der PQ-Datenbank gestrichen.

Eine Eintragung kann nicht erfolgen, wenn begründete Zweifel an der Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Unternehmens bestehen oder ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB vorliegen.

4. Eintragungsverlängerung

Das Zertifikat verliert nach Ablauf der Geltungsdauer seine Gültigkeit. Wird von dem Unternehmen die Verlängerung der Eintragung beantragt, müssen vor Fristenablauf erneut alle Nachweise vorgelegt werden. Sind die Voraussetzungen für eine Verlängerung erfüllt, wird die Eintragung vorgenommen.

5. S-Vermerk (Sperrung)

Sofern die für die Verlängerung notwendigen Unbedenklichkeits- bzw. Rückständebescheinigungen nicht fristgemäß vorgelegt werden, wird das Unternehmen zur Vorlage schriftlich aufgefordert. Werden die Bescheinigungen auch nach der schriftlichen Aufforderung nicht vorgelegt, wird die Eintragung mit einem Sperrvermerk (S) versehen und dies dem Unternehmen mitgeteilt. Der Vermerk bedeutet, dass die Voraussetzungen für die Eintragung in der PQ-Datenbank nicht bestehen und dass das Verfahren zur Streichung des Unternehmens aus der PQ-Datenbank eingeleitet wird. Der S-Vermerk wird gelöscht, wenn vor der Streichung die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

6. Streichung aus der Präqualifizierungsdatenbank

Eine Streichung aus der Präqualifizierungsdatenbank erfolgt beim ersten Mal für ½ Jahr und im Wiederholungsfall für 2 Jahre, wenn

- a) für das Unternehmen verantwortlich handelnde Personen nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben bzw. Ausschlussgründe gemäß §§ 123 und 124 GWB vorliegen. Das ist insbesondere dann gegeben, wenn sie wegen einer Straftat, die im Geschäftsverkehr begangen worden ist, wie Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Vorteilsgewährung oder Bestechung sowie illegaler Beschäftigung u. ä. zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt oder mit einem Bußgeld belegt worden sind. Das ist auch gegeben, wenn das Unternehmen oder eine für das Unternehmen verantwortlich handelnde Person gegen das Arbeitnehmerüber-

lassungsgesetz, gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder anderem gesetzwidrigen Verhalten zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt oder mit einem Bußgeld belegt worden ist.

- b) das Unternehmen Arbeiten ausführt, für die es nicht zugelassen ist.

Die öffentlichen Beschaffungsstellen werden entsprechend unterrichtet.

7. H-Vermerk (Nichtbestehen oder Unterbrechung des Versicherungsschutzes)

Bei Fortfall oder Unterbrechung des Betriebshaftpflichtversicherungsschutzes erhält das Unternehmen den Eintragungsvermerk: „H“. Bei einem Neuabschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung oder der Wiederherstellung des unterbrochenen Versicherungsschutzes wird der H-Vermerk gelöscht.

8. Liquidation

Unternehmen, die sich in Insolvenz bzw. in Liquidation befinden, können nicht in das Verzeichnis aufgenommen werden.

9. Streichung wegen Betriebsaufgabe oder wegen Löschung

Im Falle der Betriebsaufgabe bzw. der Löschung aus dem Handelsregister ist die PQ-Nord-Servicestelle unverzüglich zu informieren. Das Unternehmen erhält einen Sperrvermerk (S). Das Unternehmen wird über die Streichung in Kenntnis gesetzt.

Für Rückfragen stehen Frau Dumroese, Frau Hälke, Frau Haas und Herr Reisenauer bei der PQ-Nord-Servicestelle, ABST M-V e. V. unter Tel.: 0385 617381 14 (Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr), per Fax.: 0385 617381 20, per E-Mail: pq-nord@abst-mv.de oder persönlich (nach vorheriger Anmeldung) zur Verfügung.

- Änderungen vorbehalten -

- Stand: 03/2017 -